

ALLGEMEINE STROMLIEFERBEDINGUNGEN (ALB)

Heinrich Polsterer und Mitges. GesmbH.
Mannersdorferstrasse 12, 2434 Götzendorf
 (im Folgenden als „Stromlieferant“ bezeichnet)

Gültig ab 30.5.2026

Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen (kurz: **ALB**) sowie die Produkt- und Informationsblätter des Stromlieferanten liegen im Kundenzentrum des Stromlieferanten bereit und können im Internet jederzeit unter www.polsterer.co.at/cms-wm/elektro abgerufen werden. Der Stromlieferant übermittelt dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ein Exemplar per Post.

Informationen über die geltenden Preise, gebündelte Produkte oder Leistungen sowie Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme können unter www.polsterer.co.at/cms-wm/elektro abgerufen werden.

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Diese ALB gelten für die entgeltliche Lieferung elektrischer Energie durch den Stromlieferanten an Haushaltskunden oder Kleinunternehmen.

1.2. Die Begriffe „Haushaltskunden“ und „Kleinunternehmen“ sind in diesen ALB im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (kurz: EIWG) zu verstehen. Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ sind in diesen ALB im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (kurz: KSchG) zu verstehen.

1.3. Kunden dürfen die vom Stromlieferanten gelieferte elektrische Energie nur für eigene Zwecke verwenden und die Energie nicht entgeltlich an Dritte weiterleiten.

1.4. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand dieser ALB oder des Stromlieferungsvertrages.

2. ÄNDERUNG DER ALB

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern nicht anders vereinbart, dem Stromlieferanten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 21 Abs 1, 2 und 4 EIWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der ALB zukommt. Demnach sind Änderungen der ALB den Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 14 dieser ALB) mitzuteilen. Im Falle einer Rechnungslegung in diesem Zeitraum hat die Information zusätzlich im Rahmen der Rechnung zu erfolgen. In dieser Mitteilung sind die Änderungen der ALB transparent und verständlich wiederzugeben. Gleichzeitig sind die Kunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen sind dabei über die Folgen des Widerspruchs zu informieren. Bei Mitteilungen gegenüber Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen hat der Stromlieferant etwaige von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden. Im Fall eines Widerspruchs der Kunden endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt.

3. LIEFERBEGINN

Die Belieferung beginnt, wenn die Kundenanlage über einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden aufrechten Netzzugang verfügt und die Belieferung nach den Marktregeln möglich ist, frühestens aber zu dem vereinbarten Lieferbeginn.

4. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

4.1. Der Stromliefervertrag wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können den Stromliefervertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Der Stromlieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres oder zum Ende der allfällig kürzeren Bindungsfrist und danach für Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Nach Ablauf allfällig vertraglich vereinbarter

Bindungsfristen ist die ordentliche Kündigung für den Stromlieferanten unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich.

4.3. Das Recht beider Vertragsparteien, den Stromliefervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wird durch diese Bestimmung weder ausgeschlossen noch beschränkt.

5. LIEFERQUALITÄT

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für elektrische Energie am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Aufgabe des Netzbetreibers.

6. HAFTUNG

6.1. Der Stromlieferant haftet gegenüber Unternehmern nur für Schäden, die der Stromlieferant oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung mit einem Höchstbetrag von € 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Zur Sicherung der Beweislage werden Unternehmer dem Stromlieferanten Schäden unter Darstellung des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe unverzüglich schriftlich mitteilen. Schadenersatzansprüche verjähren spätestens nach Ablauf von 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Für Schäden an Personen jedoch haftet der Stromlieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit ohne Betragsbegrenzung.

6.2. Der Stromlieferant haftet gegenüber Kunden, die Verbraucher sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. ENTGELTE UND ABGABEN

7.1. Der vom Kunden geschuldete Energiepreis ist im mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Informationsblatt geregelt.

7.2. Bei begünstigten Haushalten nach § 36 Abs 2 EIWG sind die gesetzlichen Bestimmungen §§ 36 – 38 EIWG zu beachten.

8. ÄNDERUNG DER ENTGELTE UND ABGABEN

Die Änderung des Energiepreises ist, sofern nicht anders vereinbart, im mit den Kunden vereinbarten Produkt- und Informationsblatt geregelt.

9. ABRECHNUNG

9.1. Die Rechnungslegung über den vom Stromlieferanten gelieferten Strom erfolgt einmal jährlich auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Messwerte. Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Kunden das Wahlrecht zwischen einer Monats- und einer Jahresrechnung. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen werden jedenfalls Monatsrechnungen kostenfrei gelegt. Kunden ist auf Anfrage einmal jährlich eine unterjährige Rechnung kostenfrei zu gewähren.

9.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch durch tageweise Aliquotierung berechnet, sofern keine abgelesenen Zählerstände vorliegen.

9.3. Bei einer Jahresabrechnung steht es dem Stromlieferanten frei, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen. Auf deren Verlangen ist Kunden jedenfalls die Möglichkeit einzuräumen, jährlich zumindest zehn Teilzahlungsbeträge zu leisten. Teilzahlungsbeträge sind auf Basis des Letztjahresverbrauchs und des aktuell gültigen Preises unter Berücksichtigung von Rabatten, die auf den Preis wirken, zu berechnen. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilzahlungsbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs ausgehend von der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Endkunden zu berechnen. Die der Teilzahlungsberechnung zugrunde liegende Menge in kWh ist den Kunden bei der Bekanntgabe der Teilzahlungsbeträge mitzuteilen. Haushaltskunden haben das Recht auf Beibehaltung der Höhe des Teilzahlungsbetrags, worüber in jeder Mitteilung zur geplanten Erhöhung des Teilzahlungsbetrags mit dem Hinweis auf eventuell eintretende höhere Nachzahlungen zu informieren ist. Die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge wird vom Gesamtbetrag der Jahresabrechnung in Abzug gebracht. Übersteigt die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge die Jahresabrechnung (= Teilzahlungsguthaben), wird das Teilzahlungsguthaben auf die nächsten Teilzahlungsbeträge angerechnet.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1. Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern nicht auf der Rechnung oder der Teilzahlungsanforderung ein späteres Fälligkeitsdatum angegeben ist.

10.2. Zahlungen der Kunden erfolgen wahlweise mittels SEPA-Lastschriftmandat, Überweisung oder in bar.

10.3. Zahlungen der Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

10.4. Kleinunternehmen haben innerhalb von zwei Monaten ab Rechnungserhalt schriftlich Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung an den Stromlieferanten zu richten. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

10.5. Kunden, die Verbraucher sind, sind nur dann berechtigt, ihre Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn der Stromlieferant zahlungsunfähig ist oder die Forderung der Kunden in rechtlchem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Kunden steht oder die Forderung der Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Stromlieferanten anerkannt worden ist. Kleinunternehmen sind nicht berechtigt, ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Stromlieferanten mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

10.6. Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss der Stromlieferant den zu viel bezahlten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

10.7. Der Stromlieferant wird Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen für den Fall einer aus einer Rechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 28 EIWG und der Ratenzahlungs-Verordnung des Vorstands der E-Control einräumen. Es ist die Möglichkeit einer Ratenzahlung für eine Laufzeit von bis zu 12 Monaten und in begründeten Fällen bis zu 18 Monaten einzuräumen. Abweichend davon ist für eine aus einer Monatsrechnung resultierende Nachzahlung die Ratenzahlung einmal im Jahr mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten möglich. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können sich gegenüber dem Stromlieferanten formfrei auf die Möglichkeit der Ratenzahlung berufen. Der Stromlieferant hat in diesem Fall unverzüglich ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Der Haushaltskunde hat das Recht, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der jeweils zulässigen Laufzeit selbst zu bestimmen. Durch die Geltendmachung des Rechts auf Ratenzahlung wird die Fälligkeit der Nachzahlung aus der Rechnung für Haushaltskunden aufgehoben. Die vorzeitige gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Nachzahlungsbetrags ist jederzeit ohne zusätzliche Kosten möglich. Für die Einräumung der Ratenzahlung werden den Kunden keine zusätzlichen Kosten verrechnet.

11. VORAUSZAHLUNG, SICHERHEITSLEISTUNG

11.1. Über die in Punkt 9.3 dieser ALB genannten Teilbetragszahlungen hinausgehend kann der Stromlieferant als Voraussetzung für einen Vertragsabschluss oder für zukünftige Stromlieferungen eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (z. B. Bankgarantie, Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) verlangen, wenn in den letzten zwölf Monaten

- a. beim Kunden ein Insolvenzverfahren, ein Restrukturierungsverfahren oder ein Exekutionsverfahren eröffnet oder bewilligt oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde; oder
- b. beim Kunden ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde; oder
- c. eine Bonitätsprüfung einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei entweder eine mangelnde Kreditwürdigkeit des Kunden oder ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweist; oder
- d. der Kunde zum wiederholten Male fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen, sofern nicht auf der Mahnung ein späteres Datum angegeben ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist; oder
- e. sich die Vermögensverhältnisse des Kleinunternehmens in einem solchen Ausmaß verschlechtern, dass dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem

Stromlieferanten gefährdet ist.

11.2. Die Höhe der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung darf die Kosten des durchschnittlichen Stromverbrauchs des Kunden zu den aktuell gültigen Preisen unter Berücksichtigung von Vergünstigungen und Rabatten für drei Monate nicht überschreiten. Der durchschnittliche Stromverbrauch des Kunden für drei Monate wird auf Basis des Letztjahresverbrauches berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so ist die Höhe der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs ausgehend von der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Endkunden zu berechnen.

11.3. Verlangt der Stromlieferant eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, haben Haushaltskunden und Kleinunternehmen das Recht, stattdessen die Installation eines Zählgerätes mit Vorauszahlungsfunktion (Prepaymentfunktion) zu verlangen. In diesem Fall wird der Stromlieferant die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Installation des Zählgerätes richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Verteilernetzbetreibers.

11.4. Der Stromlieferant kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn die Kunden im Verzug sind und sie nach einer erneuten Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig binnen 14 Tagen nach Zugang der Mahnung, sofern nicht auf der Mahnung ein späteres Datum angegeben ist, nachgekommen sind. In diesem Fall haben die Kunden über Verlangen des Stromlieferanten binnen vierzehn Tagen die von ihnen geleistete Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

11.5. Die Rückgabe der Sicherheitsleistung hat auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn die Kunden ihren Zahlungsverpflichtungen über die durchgehende Dauer eines Jahres nach Erlag der Sicherheitsleistung ohne Zahlungsverzug nachkommen und eine aktuelle Bonitätsprüfung weder eine mangelnde Kreditwürdigkeit der Kunden noch ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweist. Jedenfalls hat die Rückgabe zu erfolgen, wenn die Kunden ihren Zahlungsverpflichtungen über die durchgehende Dauer von zwei Jahren nach Erlag der Sicherheitsleistung ohne Zahlungsverzug nachkommen.

11.6. Für Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich auf die Grundversorgung berufen, gilt abweichend von Punkt 11.1 bis 11.5 dieser ALB Punkt 18.2 und 18.3 dieser ALB.

12. VERTRAGSSTRAFE

12.1. Der Stromlieferant ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn durch Kunden Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen werden oder das Messergebnis beeinflusst wird. Die Vertragsstrafe wird für die Dauer der unbefugten Energieentnahme berechnet. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

12.2. Die Vertragsstrafe wird zu dem mit den Kunden vereinbarten Energiepreis während der Dauer der unbefugten Energieentnahme erhöht um 25 Prozent bemessen. Zugleich wird angenommen, dass die Kunden für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie

- a. die in ihrer Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend ihrem täglichen Durchschnittsverbrauch während der letzten zwei vollen Kalendermonate vor Beginn des unbefugten Bezugs benützt haben oder – sofern dieser Wert nicht feststellbar ist –
- b. die der technischen Konzeption ihrer Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht haben.

12.3. Die Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Verrechnung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Schäden, die dem Stromlieferanten durch das rechtswidrige Verhalten der Kunden entstanden sind, nicht aus.

13. RECHTSNACHFOLGE

Ein durch Gesamtrechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person der Kunden ist dem Stromlieferanten unverzüglich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der Kunden aus dem Stromliefervertrag durch Einzelrechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung des Stromlieferanten möglich. Der Stromlieferant wird eine solche Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines

Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

14. KOMMUNIKATION

14.1. Nach § 18 EIWG gilt die elektronische Kommunikation als vereinbart. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation kann von den Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden. Im Falle der aufrechten Vereinbarung der elektronischen Kommunikation werden rechtlich bedeutsame Erklärungen des Stromlieferanten (Vertragsbedingungen, Änderungen der Vertragsbedingungen oder vertraglich vereinbarten Entgelte, Produkt- und Informationsblätter, Erklärungen und andere Informationen vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit sowie Rechnungen und Rechnungsinformationen) elektronisch übermittelt. Bei elektronischer Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten ist der Kunde klar und deutlich auf diesen Umstand hinzuweisen. Die elektronische Übermittlung erfolgt mittels E-Mail an die vom Kunden dem Stromlieferanten zuletzt zum Zweck des Empfangs von vertragsrelevanten Inhalten bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Kunden oder über das Web-Portal des Stromlieferanten. Der Kunde ist vom Stromlieferanten unverzüglich per E-Mail auf die Verfügbarkeit einer neuen Erklärung im Web-Portal hinzuweisen. Der Kunde gibt eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse bekannt und wird sich regelmäßig über den Eingang von Mitteilungen des Stromlieferanten unter der von ihm bekanntgegebenen E-Mail-Adresse informieren, da diese Reaktionsfristen auslösen können, deren Versäumung nachteilige Folgen für den Kunden haben kann.

14.2. Die elektronische Kommunikation gilt nicht für die letzte Mahnung nach § 34 Abs 1 EIWG. Diese erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs.

14.3. Bei Widerruf der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation gilt die Kommunikation in Papierform als vereinbart. Rechtlich bedeutsame Erklärungen des Stromlieferanten werden in Papierform per Post an die vom Kunden dem Stromlieferanten zuletzt bekanntgegebene postalische Anschrift übermittelt.

14.4. Ungeachtet dessen, ob elektronische Kommunikation vereinbart ist, können Kunden Erklärungen im Web-Portal des Stromlieferanten in dem dafür vorgesehenen Kontaktformular, per E-Mail (z. B. an office@polsterer.co.at) oder in Papierform per Post rechtswirksam abgeben. Für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen können Kunden gegenüber dem Stromlieferanten über die von Lieferanten angebotenen Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen.

14.5. Bei Kunden, die Verbraucher sind, sind auch formlose Erklärungen des Stromlieferanten rechtswirksam, wenn dies zum Vorteil des Kunden ist.

15. MITTEILUNGSPFLICHTEN DER KUNDEN, ZUGANG VON ERKLÄRUNGEN

15.1. Kunden haben Änderungen ihres Namens, ihrer postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, den Betrieb einer Eigenversorgungsanlage – deren Strom zumindest teilweise von der Kundenanlage verbraucht wird –, die Teilnahme an einer gemeinsamen Energienutzung (Peer-to-Peer-Vertrag; Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage; Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaft) oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen dem Stromlieferanten ohne jede Verzögerung mitzuteilen.

15.2. Bei rechtlich bedeutsamen Erklärungen des Stromlieferanten an ein Kleinunternehmen wird der Zugang der Erklärungen an den Kunden vermutet, wenn sie an die vom Kunden dem Stromlieferanten zuletzt bekanntgegebene postalische Anschrift oder – bei aufrechter Vereinbarung der elektronischen Kommunikation – E-Mail-Adresse übermittelt wurden. Der Kunde trägt das Risiko und sämtliche Nachteile, die aus der Unterlassung der Bekanntgabe einer neuen Zustelladresse resultieren.

15.3. Für Kunden, die Verbraucher sind, gilt Folgendes:

- a. Kommunikation in Papierform: Eine für den Kunden rechtlich bedeutsame Erklärung des Stromlieferanten gilt als dem Kunden zugegangen, sofern der Kunde dem Stromlieferanten die Änderung seiner postalischen Anschrift nicht bekanntgegeben hat und die Erklärung an der vom Kunden dem Stromlieferanten zuletzt bekanntgegebenen postalischen Anschrift eingelangt ist.

- b. Elektronische Kommunikation: Eine für den Kunden rechtlich bedeutsame Erklärung des Stromlieferanten gilt als dem Kunden zugegangen, sofern der Kunde dem Stromlieferanten die Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekanntgegeben hat, die Erklärung an die vom Kunden dem Stromlieferanten zuletzt zum Zweck des Empfangs von vertragsrelevanten Inhalten bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesandt wurde und sie vom Kunden unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

16. GERICHTSSTAND

Soweit für die aus dem Stromliefervertrag entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz des Stromlieferanten sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Der Stromlieferant ist jedoch berechtigt, Kunden auch an einem anderen, gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen. Entsprechend § 14 KSchG gilt für Kunden, die Verbraucher sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, der Gerichtsstand, in dessen Sprengel die Kunden ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

17. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

17.1. Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Stromliefervertrages und/oder der ALB bedürfen bei Kleinunternehmen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von der Schriftform.

17.2. Sollten einzelne Bestimmungen der ALB ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Im Falle von Kleinunternehmen verpflichten sich die Vertragsparteien, jede mangelhafte Bestimmung durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die den zwingend anzuwendenden Marktregeln im Sinne des § 6 Abs 1 Z 103 EIWG in der geltenden Fassung widersprechen.

18. GRUNDVERSORGUNG

18.1. Der Stromlieferant wird Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen, die sich ihm gegenüber auf die Grundversorgung berufen, gemäß § 30 EIWG zu den geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und zum jeweiligen Preis von gegenüber Neukunden angebotenen Standardprodukten mit Strom beliefern. Diese Verpflichtung bezieht sich auf jene Netzgebiete, in denen der Stromlieferant Haushaltskunden beliefert.

18.2. Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen, die sich auf die Grundversorgung berufen, darf im Zusammenhang mit der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abverlangt werden. Diese darf die Höhe eines Teilzahlungs- oder Rechnungsbetrags für einen Monat für das jeweilige Standardprodukt, auf das sich der Haushaltskunde beruft, nicht übersteigen. Gerät der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in erstmaligen oder weiteren Zahlungsverzug, so ist ihr oder ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

18.3. Verlangt der Stromlieferant eine Vorauszahlung oder sonstige Sicherheitsleistung, haben Haushaltskunden und Kleinunternehmen das Recht, stattdessen die Installation eines Zählgerätes mit Vorauszahlungsfunktion (Prepaymentfunktion) zu verlangen. In diesem Fall wird der Stromlieferant die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Installation des Zählgerätes richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Verteilernetzbetreibers. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch der Haushaltskunden oder Kleinunternehmen zu deaktivieren, wenn diese ihre im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Stromlieferanten und Netzbetreiber beglichen haben oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

19. HINWEIS AUF BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Bei Beschwerden steht dem Kunden unser Servicecenter unter der Telefonnummer: 02169-2266 zur Verfügung. Weiters ist bei der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control), 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, Tel. 01

24 724 0, www.e-control.at, eine Beschwerdestelle eingerichtet und kann dort bei Streitigkeiten zwischen dem Stromlieferanten und dem Kunden ein Schlichtungsantrag eingebracht werden.

Heinrich Polsterer und Mitges GesnbR, Mannsdorferstrasse 12, 2434 Götzendorf, Tel: 021692266-0 (Mo-Fr 7:00-16:00), E-Mail: h.polsterer@polsterer.co.at

Götzendorf, 27.2.2026